

Jugendordnung des Kanu-Club-Wertheim am Main
beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 04.12.1993

Änderung: Jugendversammlung 01.02.1997
Bestätigt: Generalversammlung 07.03.1997

§ 1 ZUSTÄNDIGKEIT, MITGLIEDSCHAFT

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Kanu-Club-Wertheim e.V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Kanu-Club Wertheims vom 7. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 ZIELE

Die Jugendabteilung des Kanu-Club-Wertheim e.V. gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die nationale und internationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 AUFGABEN

Aufgaben sind insbesondere:

- Die Förderung des Kanusportes als Teil der Jugendarbeit
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten
- internationalen Begegnungen und Bildungsmaßnahmen
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

§ 4 ORGANE

Organe der Jugendabteilung sind:

- der Vereinsjugendausschuss
- die Vereinsjugendversammlung

§ 5 VEREINSJUGENDVERSAMMLUNG

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Kanu-Club-Wertheim e.V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach §1 Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vereinsjugendausschusses
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden. Auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen stattfinden. Die Einberufung muss schriftlich an deren Mitglieder erfolgen. Jede einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Anzahl der erschienen Stimmberechtigten - beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 VEREINSJUGENDAUSSCHUSS

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- Jugendleiter/in
- Stellvertreter/in
- Jugendkassierer/in
- Jugendübungsleitern
- 2 Beisitzer

Der Jugendleiter / die Jugendleiterin vertritt die Interessen nach innen und außen. Er / Sie ist Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung alle 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder kann der Vereinsjugendausschuss durch Beiwahl wieder ergänzt werden. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse

der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließende Mittel. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (Vereinskassierer/in) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihm/ihr ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.

§ 8 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 GÜLTIGKEIT, ÄNDERUNG der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Änderung: Wertheim, den 04.12.1993
 Wertheim, den 07.03.1997